

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- ALF informiert Flurbereinigerverfahren Rochau
- ALF informiert Flurbereinigerverfahren Rönnebeck

Seite 5-6
Seite 6-7

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigerverfahren: Rochau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0390/01

5. Änderungsanordnung vom 07.10.2010

I. Hinzuziehung:

1. Die Flurneuerungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung an.
2. Zu dem mit Einleitungsbeschluss vom 29.12.2000 angeordneten und den Änderungsanordnungen vom 05.09.2003, 31.03.2004, 11.12.2007 und 03.12.2008 geänderten Bodenordnungsgebiet werden mit der 5. Änderungsanordnung vom 07.10.2010 folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erleben	9	18/1 32/1
	10	165/60

Das geänderte Verfahrensgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte dargestellt. Es umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.988 ha.

II. Begründung:

Die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, beabsichtigt die o.g. Grundstücke zu erwerben, die zur Senkung eines möglichen Landabzuges nach § 88 (4) im geplanten Autobahnverfahren BAB 14 eingebracht werden sollen. Da dieses Verfahren noch nicht eröffnet ist, werden die zu erwerbenden Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren Rochau, Landkreis Stendal hinzugezogen. Die mit dieser Änderungsanordnung hinzugezogenen Flurstücke werden mit der Einleitung des Flurbereinigerverfahrens BAB 14 Abschnitt 2.1 dort Verfahrensfläche und zeitgleich hier wieder ausgeschlossen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigergesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigerbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.
Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag

DS

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

